

In der Senatssitzung am 14. April 2026 beschlossene Antwort

L 09: Pflegeausbildung: Welche Unterschiede bestehen?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 19. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über Unterschiede in Bezug auf Kompetenzerwerb und Qualität der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vor, die auf das Fehlen einheitlicher Standards zurückzuführen sind?

2. Inwiefern erachtet der Senat eine verbindliche Regelung für notwendig, die eine stärkere Berücksichtigung der Rahmenpläne der Fachkommission bei der Entwicklung der schulinternen Curricula und der praktischen Ausbildungspläne bundesweit vorsieht?

3. In welchem Austausch steht Bremen dazu mit anderen Bundesländern, und mit welchen Maßnahmen wird auf Bundesebene darauf hingewirkt, Unterschiede in der Qualität der Ausbildung zu verringern?

Zu Frage 1:

Neben dem Pflegeberufegesetz sorgt die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für einen bundesweit einheitlichen Ausbildungsrahmen. Die dort enthaltenen Vorgaben sind für alle Bundesländer gleichermaßen verbindlich. Allerdings können die Länder zu einigen Inhalten der Verordnung und des Gesetzes eigene landesrechtliche Regelungen treffen. Ebenso bedürfen die bestehenden bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen vereinzelt einer rechtlichen Interpretation zur Anwendung, welcher die Bundesländer durch landesrechtliche Konkretisierungen nachkommen. Diese können unterschiedlich ausfallen. Ein Instrument des Bundes zur Vereinheitlichung sind die Empfehlungen zur Pflegeausbildung des Bundesinstituts für Berufsbildung. Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, inwiefern die Möglichkeit bzw. die Nutzung von landesrechtlichen Vorgaben zu Unterschieden in den einzelnen Bundesländern in Bezug auf den Kompetenzerwerb oder die Ausbildungsqualität in der Vergangenheit geführt hat.

Zu Frage 2:

Eine verbindliche Regelung statt des bisherigen Empfehlungscharakters würde zwar die Ausbildungsqualität in allen Bundesländern vereinheitlichen. Für das Bundesland Bremen hätte diese Änderung derzeit jedoch keine Konsequenz, da das Bremer Curriculum für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bereits mit Rückgriff auf die Rahmenpläne der Fachkommission erarbeitet wurde und einen deutlich höheren Konkretisierungsgrad als die Rahmenlehrpläne aufweist. Das Bremer Curriculum ist für alle Bremischen Pflegeschulen verbindlich.

Zu Frage 3:

Bremen steht mit den anderen Bundesländern über verschiedene Gremien, darüber hinaus insbesondere mit den Nordländern, in einem regelmäßigen Austausch zu den Inhalten der gesetzlichen Vorgaben. In regelmäßigen Terminen der Arbeitsgruppe „Berufe im Gesundheitswesen“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden werden Vorschläge zu Änderungen bzw. Klarstellung der bestehenden Rechtsgrundlagen besprochen und abgestimmt. Je nach Beschluss wird in der Folge eine Bitte zur Änderung, Klarstellung oder Ergänzung von rechtlichen Vorgaben an das zuständige Bundesministerium für Gesundheit gerichtet.